

Wiederzulassung von bestimmten Personengruppen nach § 44 Abs. 4 AufenthG

Sie möchten gern einen Integrationskurs besuchen? Beachten Sie bitte folgende wichtige Änderung:

- **Ab dem 1.08.2026** werden Zulassungen zu Integrationskursen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 44 Abs. 4 AufenthG **nur noch im Rahmen der verfügbaren Kursplätze und der vorhandenen Haushaltsmittel** erteilt.

Wer wird vorrangig berücksichtigt?

Vorrangig berücksichtigt werden folgende Personengruppen:

- **Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG**
- **Deutsche Staatsangehörige, andere Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie deren Familienangehörige**, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stehen sollen.

Dazu gehören insbesondere:

- Personen mit Anspruch auf **Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III**
- Personen, **die von der Kostenbeitragspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 IntV befreit sind**
- Personen, die **bereits in Deutschland erwerbstätig waren, aber keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III erworben haben.**

Gehören Sie zu einer der Personengruppe?

- Wenn Sie zu einer der genannten Personengruppen gehören, können Sie beim BAMF einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen. Den Antrag können Sie **digital über das Bundesportal** einreichen.
- **Weitere Informationen finden Sie in den FAQ des BAMF:**
- **Wenn Sie folgenden QR-Code scannen**, finden Sie den Link zum Bundesportal sowie die FAQ zur Wiederzulassung von bestimmten Personengruppen nach § 44 Abs. 4 AufenthG.



Unterstützung bei der Antragstellung:

- Sie benötigen Unterstützung bei der Beantragung der Zulassung? Die vhs Rhein-Pfalz-Kreis unterstützt Sie gerne dabei. Kontaktieren Sie uns einfach per E-Mail:

kvhs-geschaefsstelle@vhs-rpk.de

Wir helfen Ihnen gerne bei den nächsten Schritten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sprachenteam Integration an der vhs Rhein-Pfalz-Kreis